

1. Satzungsänderung

zur Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hintersee am 15.11.2012 wird folgende 1. Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

- | | |
|---|-------------|
| a) Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche | 19,55 Euro |
| b) Waldfläche | 7,70 Euro |
| c) Brachland, Unland | 5,75 Euro |
| d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche | 11,50 Euro, |

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich auf 3,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hintersee, den 15.11.2012

Ziegfeld
- Ziegfeld -
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Hintersee geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.